

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 38/11 B

L 11 KR 2278/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 3997/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Pflegekasse bei der KKH-Allianz,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. März 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten der Kläger als Erbe seiner verstorbenen Ehefrau und die beklagten Krankenkasse darüber, ob die Verstorbene in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war und deshalb von ihr getragene krankheitsbedingte Kosten zu erstatten sind und ob der Kläger von der Forderung eines Krankenhauses im Zusammenhang mit der Krankenbehandlung freizustellen ist.
- 2 Die am 14.11.2003 verstorbene Ehefrau des Klägers war bei der Beklagten von September 1981 bis April 2002 als freiwilliges Mitglied versichert. Zum 1.5.2002 wechselte sie zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das jedoch im März 2003 mit Wirkung zum 31.3.2003 den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärte und den Abschluss eines neuen Vertrages zum 1.4.2003 mit einem höheren Beitrag anbot. Dieses Angebot wurde nicht angenommen. In einem am 31.3.2003 geschlossenen Arbeitsvertrag vereinbarten die Verstorbene und eine GmbH, deren Stammkapital zu 90 % der Kläger hielt, dass die Verstorbene ab 1.4.2003 als Angestellte für eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 1200 Euro tätig sein sollte. Mit Bescheid vom 30.7.2003 stellte die Beklagte fest, dass keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden habe, weil ein Scheingeschäft nach § 117 BGB vorliege. Die Bestätigung des Beginns der Mitgliedschaft ab 1.4.2003 mit Schreiben vom 28.4.2003 werde aufgehoben. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Das SG hat festgestellt, dass die Verstorbene ab dem 1.4.2003 versicherungspflichtig beschäftigt und bis zum 14.11.2003 bei der Beklagten krankenversichert gewesen sei. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage im vollen Umfang abgewiesen sowie die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 1.3.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels mit Schriftsatz vom 16.5.2011 entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet. Soweit er in diesem Schriftsatz zur weiteren Begründung auf sein gesamtes erstinstanzliches Vorbringen und die Beweisantritte sowie das erstinstanzliche Urteil verweist (*vgl S 16 unter XII. des Schriftsatzes vom 16.5.2011*), genügt diese pauschale Verweisung nicht, um die Beschwerde ergänzend zu begründen (*vgl zB Beschluss des Senats vom 31.10.1996 - 12 BK 25/96 - juris*).



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 7 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger misst folgenden Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung zu:
- "1. Die Bekl. kann nicht auf einen bloßen Verdacht hin der Ehefrau des Kl. eine Mitgliedschaft bei ihrer Kasse verweigern.
 2. Die Bekl. hat das Vorliegen einer Manipulation und/oder eines Rechtsmissbrauchs in vollem Umfange zu beweisen.
 3. Eine Beweislastumkehr kann nicht erfolgen, wenn ein Verdacht der Bekl. auf einer unrichtigen Annahme beruht."
- 9 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert oder vielmehr nicht in die Form einer Frage gekleidete Aussagen zur Anwendung des Rechts auf den hier vorliegenden Sachverhalts macht, denn jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Darlegung der Klarungsbedürftigkeit bzw Klärungsfähigkeit von sich hier stellenden Rechtsfragen. Der Kläger führt zwar in seiner Beschwerdebegründung vom 16.5.2011 auf Seite 2 aus, die Rechtsfrage der Mitgliedschaft der Verstorbenen bei der Beklagten habe rechtsgrundsätzliche Bedeutung für die Versichertengemeinschaft sowie aller gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer, dies werde im Folgenden herausgearbeitet und die höchstrichterlich zu entscheidenden Fragen aufgelistet. Auch sei von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung die Rechtsauffassung des LSG, dass dann, wenn die Beklagte selbst erkläre, ein Vorverfahren sei für



Zahlungsanspruchsgeltendmachung nicht erforderlich, gleichwohl trotz Verzicht der Beklagten hierauf ein Vorverfahren durchzuführen sei, was unzutreffend sei. Es fehlen jedoch stets weitere hinreichend konkrete Darlegungen, warum die jeweilige Rechtsfrage klärungsbedürftig sein kann, etwa weil sie bisher höchstrichterlich nicht entschieden ist, und warum sie klärungsfähig, dh in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Hierzu finden sich auch auf den folgenden Seiten der Beschwerdebegründung keine Ausführungen. Vielmehr werden auf den Seiten 3 bis 16 des Schriftsatzes vom 16.5.2011 im Wesentlichen nur Erwägungen zur Beweiswürdigung durch das LSG, zu einer abgelehnten Zeugenvernehmung, zu den Gründen für die als fehlerhaft angesehene Rechtsanwendung durch das LSG und zu einer Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs angestellt. Dies gilt auch, soweit sich die Beschwerdebegründung auf Seite 13 unter VI. sowie auf den Seiten 14 und 15 unter VIII. mit den vom Kläger formulierten Fragen befasst. Auch dort wird weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit dargelegt. So hätte sich die Beschwerdebegründung zumindest mit der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 29.9.1998 (*SozR 3-2500 § 5 Nr 40*) auseinandersetzen und darlegen müssen, aus welchen Gründen dennoch weiterhin Klärungsbedarf bestehen könnte. Das BSG hat in dieser Entscheidung ua ausgeführt, es bedürfe der sorgfältigen Aufklärung der auf ein missbräuchliches Verhalten oder eine Manipulation hindeutenden Umstände und der von den Arbeitsvertragsparteien wirklich verfolgten Absichten; beim Hinzutreten weiterer Umstände könne von Versicherungspflicht ggf nur ausgegangen werden, wenn Verdachtsmomente entkräftet würden. Des Weiteren enthält diese Entscheidung Ausführungen zur Beweislastverteilung. Dass sich nicht bereits mit dieser Entscheidung die vom Kläger als klärungsbedürftig angesehenen Fragen beantworten lassen, legt er nicht dar. Dies gilt auch im Hinblick auf von ihm als klärungsbedürftig angesehene Fragen zu dem Erfordernis eines Vorverfahrens. Auch insoweit setzt die Beschwerdebegründung sich nicht mit bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinander (*vgl zB BSG Urteil vom 25.2.1997 - 12 RK 34/95 - SGB 1998, 272*). Vielmehr rügt der Kläger die Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall und hält diese für unzutreffend. Hierauf kann die Revisionszulassung jedoch gerade nicht gestützt werden.

- 10 2. Des Weiteren macht der Kläger geltend, das Urteil des LSG beruhe auf Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Wird ein Verfahrensmangel gerügt, sind die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert darzulegen. Das Revisionsgericht muss sich anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden können, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung im Schriftsatz vom 16.5.2011 ebenfalls nicht gerecht.
- 11 a. Der Kläger rügt zum einen, zu Unrecht sei sein in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellter Beweisantrag abgelehnt worden, seinen Steuerberater als Zeugen erneut zu vernehmen zum Beweis, dass bereits im September 2002 die Weichen für eine veränderte Büroorganisation gestellt worden seien und eine Krankenversicherung der Verstorbenen weder erwähnt



noch erörtert worden sei. Wird gerügt, zu Unrecht sei einem Beweisantrag nicht gefolgt worden, so muss die Beschwerdebegründung ua das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme darlegen und schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Hieran fehlt es. Zwar führt der Kläger aus, der Beweisantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden (*Seiten 2, 6 und 16 unter IX. des Schriftsatzes vom 16.5.2011*), legt jedoch nicht dar, warum die Entscheidung des LSG auf dieser Ablehnung beruhen könnte. Das LSG hat in seinem Urteil ausgeführt, dass es der Vernehmung nicht bedürfe, weil die zu beweisende Behauptung des Klägers als wahr unterstellt werden könne. Der Kläger führt selbst aus, das LSG habe die erstinstanzliche Aussage des Zeugen als glaubwürdig angesehen. Wenn damit das LSG den Inhalt der Aussage des Zeugen seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, hätte ergänzend ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen eine erneute Vernehmung zu einer anderen Entscheidung des LSG hätte führen können. Soweit der Kläger auf Seite 15 des Schriftsatzes vom 16.5.2011 meint, tatsächlich behandle das LSG die erstinstanzliche Aussage als unglaubwürdig, weil nach seiner Auffassung der Beschäftigungsumfang der Verstorbenen erst zum 1.4.2003 beschlossen worden sei, legt er ebenfalls nicht dar, aus welchen Gründen eine erneute Vernehmung zu einer anderen Entscheidung hätte führen können.

- 12 b. Vielmehr rügt der Kläger im Wesentlichen die nach seiner Auffassung fehlerhafte Sachverhaltsaufklärung, Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung durch das LSG. Dies gilt auch, soweit er auf Seite 6 der Beschwerdebegründung geltend macht, die erstinstanzliche Aussage des als Zeugen vernommenen Sohnes des Klägers sei nicht gewürdigt und gewertet worden. Auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels jedoch nicht gestützt werden und auf die Verletzung des § 103 SGG nur, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*). Letztere Voraussetzung ist - wie ausgeführt - nicht dargelegt.
- 13 c. Soweit der Kläger darüber hinaus die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen will, indem er auf Seite 2 der Beschwerdebegründung ausführt, das LSG habe mit seinem Beschluss vom 4.2.2011 mit Ablehnung seiner Anhörungsrüge seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, ist ein solcher Verstoß ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Zwar führt die Beschwerdebegründung ergänzend aus, dies werde mit dem Antrag des Klägers eingehend begründet. Um welchen Antrag es sich handeln soll und wo eine weitere Begründung erfolgt, ist dem jedoch nicht zu entnehmen. Eine weitere Begründung findet sich auch nicht im Schriftsatz vom 16.5.2011.
- 14 d. Schließlich fehlt es an einer Begründung in Bezug auf die als Verfahrensmangel geltend gemachte Ablehnung des Antrages des Klägers, einen Richter des Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (*Seiten 2 und 16 unter X. des Schriftsatzes vom 16.5.2011*). Auch insoweit setzt die ordnungsgemäße Bezeichnung des geltend gemachten Verfahrensmangels



voraus, dass die ihn begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden. Die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil ein Ablehnungsantrag gegen einen mitwirkenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht abgewiesen worden sei, kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur auf die Behauptung gestützt werden, die Behandlung des Ablehnungsantrages beruhe auf willkürlichen bzw manipulativen Erwägungen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1). Dem Schriftsatz vom 16.5.2011 lässt sich keinerlei weitere Begründung für diesen geltend gemachten Verfahrensfehler entnehmen.

- 15 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 16 4. Der Beschluss ergeht ohne eine Kostenentscheidung sowie eine Entscheidung über die Höhe des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren. Der 1. Senat des BSG hat mit Beschluss vom 8.11.2011 - B 1 KR 6/11 R - beim 3. Senat des BSG angefragt, ob Letzterer an seiner im Urteil vom 25.8.2009 - B 3 KR 25/08 R - vertretenen Rechtsauffassung festhält, bei Kosten-erstattungsansprüchen nach § 13 Abs 3 SGB V finde eine Sonderrechtsnachfolge nach § 56 SGB I nicht statt. Da diese Rechtsfrage zwar nicht für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde, wohl aber für den Inhalt der Kostenentscheidung und der Streitwertfestsetzung entscheidungserheblich ist, ist es angezeigt, letztere Entscheidungen einem gesonderten Beschluss vorzubehalten.

